zu Anlage 17 TOP 18

ZA 1/2-

POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis

29.03.2017

An
Landrat
Sebastian Schuster

Sorgen um die innere Sicherheit
Bezug: Anfrage von Herrn Dr. Fleck vom 31.01.2017

Zu der o. g. Anfrage wird wie folgt Stellung genommen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Angelegenheiten der Kreispolizeibehörde nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und seiner Gremien fallen. Die Funktion des Landrates als Leiter der Kreispolizeibehörde ist Bestandteil der „Landespolizei" und damit unabhängig von der kommunalen Selbstverwaltung.

Die entsprechenden Themen werden im Polizeibeirat behandelt.

Auszug aus PolG NRW
§ 16
Aufgaben des Polizeibeirats
(1) Der Polizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.
(2) Der Polizeibeirat berät mit der Leiterin oder dem Leiter der Polizeibehörde polizeiliche Angelegenheiten, die für die Bevölkerung oder für die Selbstverwaltung von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Angelegenheiten und an die Polizeibehörde gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfallhinausgeht oder an deren Behandlung ein öffentliches Interesse besteht. Die Leiterin oder der Leiter der Polizeibehörde unterrichtet den Polizeibeirat so früh wie möglich über das Vorliegen derartiger Angelegenheiten. Darüber hinaus berichtet die Leiterin oder der Leiter der Polizeibehörde zu den Tagesordnungspunkten und legt den Stand der öffentlichen Sicherheit im Polizeibezirk dar.
.....

In der letzten Sitzung des Polizeibeirates am 06.03.2017 wurde die Anfrage behandelt. Die Sitzungen des Polizeibeirates sind jedoch gem. § 18 Abs. 1 PolG NRW nicht öffentlich.

Somit ist eine detaillierte Beantwortung der Anfrage gegenüber den Gremien oder Fraktionen des Kreistages nicht möglich. Darüber hinaus beziehen sich die Fragen z. T. auf den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Bonn, Abteilung Staatsschutz. Hierzu können von hier keine Aussagen getätigt werden.

Insoweit können nur folgende Antworten gegeben werden:

Frage 1 - 5 liegen in der Zuständigkeit des Staatsschutzes (s. o.)

Frage 6: Nein

Frage 7:

An den Karnevalstagen wurden die in den Praktika der Kreispolizeibehörde zugewiesenen Studierenden des Einstellungsjahrgangs 2014 sowie eine größere Anzahl Studierender aus anderen Behörden bzw. dem Einstellungsjahrgang 2015 eingesetzt.

gez.
Bert Schwadorf